Reglement über die Benützung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlung im Schweizerischen Schulmuseum in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **45 (1924)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-268864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und eingekerkert. Der Hund kam allein nach Hause; aber der Arzt blieb aus.

Als meine heimkehrende Mutter sich bei der Brückenwache in Neuenegg meldete, wurde sie angeschnauzt. Die Fürsprache der Nachbarn nützte nichts.

(Fortsetzung folgt.)

Reglement über die Benützung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlung im Schweizerischen Schulmuseum in Bern.

§ 1. Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern gestattet die Benützung ihrer Bibliothek und Lehrmittelsammlung unter folgenden Bedingungen:

§ 2. Der Ausleiheverkehr bezieht sich auf Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder (Schulkommissionen, Schulen).

§ 3. Die Einzelmitglieder haben die Bibliothek zur Verfügung. Sie können daraus bis 3 Bände beziehen. Die Bücher müssen innert Monatsfrist zurückgesandt werden.

§ 4. Die Sammlungen der Lehr- und Veranschaulichungsmittel sind zum leihweisen Gebrauch der Schulen bestimmt. Die geliehenen Objekte müssen jeweilen innert 14 Tagen retourniert werden. Neue Bestellungen bleiben unberücksichtigt, solange vorherige Ausleihungen nicht vollständig zurückgegeben sind.

§ 5. Die ausleihbaren Apparate, Modelle usw. können nicht alle durch die Post versandt werden, weil diese keine Verantwortung für den Transport übernimmt. Solche, die leicht Beschädigungen ausgesetzt sind, müssen persönlich oder durch eine vertraute Person abgeholt und wieder hergebracht werden.

§ 6. Für den sehr umfangreichen Ausleihedienst von Bildern ist nachstehendes Regulativ aufgestellt worden:

Jede Lehrkraft einer Klasse, deren Kommission Mitglied des Unterstützungsvereins ist, hat das Recht auf den jeweiligen Bezug von einer Serie von 3 Anschauungsbildern, die Lehrkraft einer Gesamtschule ist berechtigt, sukzessive 3 Serien zu bestellen. Die Bilder der einzelnen Serien dürfen nicht vermischt werden und müssen

vollständig gleich zurückgesandt werden. Neue Bestellungen bleiben unberücksichtigt, solange vorige Ausleihungen nicht vollständig zurückgegeben sind.

Für die Benützung der Lehrmittelsammlung ist der Jahresbeitrag für Schulen von 1—10 Klassen auf Fr. 10, für Schulen von 10—20 Klassen auf Fr. 15 und für 21 und mehr Klassen auf Fr. 20 im Minimum festgesetzt.

Einzelmitglieder bezahlen für die Benützung der Bibliothek jährlich wenigstens Fr. 4.

§ 7. Jeder Abonnent ist haftbar für allfällige Beschädigungen oder den Verlust der ihm anvertrauten Werke. Lehr- und Veranschaulichungsmittel können von der Schulausstellung bezogen werden, müssen aber innert 14 Tagen zurück in die Ausstellung. Bücher aus der Bibliothek müssen innert Monatsfrist zurückgesandt werden.

§ 8. Nach Empfang jeder Sendung ist die beigelegte Quittung sofort vom Empfänger zu unterzeichnen und der Schulausstellung zurückzusenden.

§ 9. Findet die Rücksendung der ausgeliehenen Gegenstände nicht binnen drei Tagen nach *erfolgter Mahnung* statt, so haben die Entleiher bis zur Rücksendung für jede begonnene Woche eine Busse von fünfzig Rappen pro Band, Bild, geographische Karte usw. zu entrichten, sowie auch die Portoauslagen für die Mahnung und weitere Korrespondenz zu vergüten.

Die Direktion ist ermächtigt, diese Bussen und Portokosten auf rechtlichem Wege zu beziehen, sowie auch das geliehene Werk auf Kosten des Entleihers anzuschaffen.

§ 10. Solange die eidgenössische Post das Porto nicht erhöht, bezahlt die Schulausstellung die Portokosten für die Hin- und Hersendung bis auf 2 Kilo Gewicht.

§ 11. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu zur Benützung des Lesezimmers während der vorgeschriebenen Besuchszeit und zur Benützung des Desiderienbuches.

§ 12. Dieses Reglement tritt in Kraft auf 1. Dezember 1924.

Bern, 1. Dezember 1924. **Die Direktion.**